Vertragsnaturschutz
Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
zum Vertragsmuster „Weidewirtschaft"

Ziel des Vertrages „Weidewirtschaft" ist es, Grünland auf der Geest und im Östlichen Hügelland, das durch Kleinstrukturen wie Gewässer, Knicks, Gehölze und ungenutzte Flächenanteile gegliedert ist, zu erhalten und ggf. zu erweitern, um damit die Lebensräume von Amphibien und anderen Lebewesen zu bewahren bzw. zu verbessern. Zu den Fördergebieten zählen insbesondere die Natura 2000-Gebiete. Weiterhin werden Flächen gefördert, die unmittelbar an diese Schutzgebiete angrenzen oder auf denen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (u. a. Amphibien-Arten) oder ggf. auch Wiesenvögel vorkommen.
Der Vertrag soll vorrangig die Weidewirtschaft fördern. Bei Vertragsbeginn wird festgelegt, ob der Landwirt die Fläche mähen will oder ausschließlich eine Beweidung erfolgen soll. Die Varianten Mähweide und Standweide ermöglichen es, flexibler auf die besonderen standörtlichen Wuchsbedingungen zu reagieren. Die auf freiwilliger Basis durchgeführten Biotop gestaltenden Maßnahmen zielen auf Wasserhaltung in Gräben und anderen Kleingewässern, ungenutzte Randstreifen bzw. - wo nötig - neue Kleingewässer- und Knickanlagen ab.

Die wichtigsten Auflagen:	**Ausgleichszahlung:**[1,2]
Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland spätestens zum 01.09. eines Jahres; o *Keine Düngung der Flächen;* o *Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;* o *Kein Absenken des Wasserstandes;* o *Kein Schleppen oder Walzen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06.;* o *Keine Zufütterung auf den Vertragsflächen;* o *Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.* *Mähweide-Variante:* o *1. Mahd ab 21.06., danach Nachweide mit max. 3 RGV/Hektar, höchstens 3 Rinder bis 31.10.* *Standweide-Variante:* o *01.05. bis 31.10. max. 3 RGV/Hektar, höchstens 3 Rinder; Pflegemahd ab 21.06. zulässig.* Wahlfreiheit-Variante: o Jährliche Wahlfreiheit zwischen Mähweide und Standweide. *Alle Varianten:* o *Vom 01.11. bis 30.04. ist Winterbeweidung nur mit max. 1,5 RGV/Hektar, höchstens 1,5 Rinder oder Schafen ohne RGV-Begrenzung erlaubt; keine Schnittnutzung.*	*Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen zwischen 470 € (Mähweide und jährliche Wahlfreiheit) und 490 € (Standweide) je Hektar und Jahr.* *In Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr/Sommer wird die Zahlung um 120 €/Hektar angehoben.* *Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotop gestaltenden Maßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 40 €/Hektar je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche.* *Für eine Zuwendung, die unter 250 Euro je Antrag und Jahr liegt, erfolgt kein Vertragsabschluss. Die Mindestvertragsfläche beträgt 1 Hektar.* **Vertragsdauer:** *Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.* ➔ Je Rind können ersatzweise 3 Schafböcke/Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

Zusätzliche Hinweise:
Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

[1] *inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 80 %)*
[2] *In Kombination mit Ökolandbau Reduzierung der Ausgleichszahlung um 240 €*

Stand: 12.03.2024